



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 114 Polizeiverordnung über öffentliche Versammlungsräume usw.
(6.4.09).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Bis auf weiteres sind die Entwürfe für neue Theater — diese wie schon bisher — und die Entwürfe für neue Zirkusanlagen, sofern sie einen Dispens zu erteilen beabsichtigen, vor Ihrer Entscheidung mit Sachbericht mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, auch dann vorzulegen, wenn die Vorlage des Entwurfs nicht schon nach der Bestimmung unter V erforderlich ist [vgl. lfd. Nr. 122].

IV. In Ihrem Bezirke ist aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem höheren Baubeamten und einem Feuerwehrtechniker eine zur Überwachung der Theater usw. berufene Kommission zu bilden. Diese hat nach Bedarf wiederkehrende Revisionen aller bestehenden Theater und Zirkusanlagen und tunlichst auch der unter die Verordnung fallenden größeren öffentlichen Versammlungsräume des Bezirks vorzunehmen.

V. Die Entwürfe für

neue Theater, die mehr als 800 Personen fassen,
neue Zirkusanlagen, die mehr als 1000 Personen fassen, und
neue öffentliche Versammlungsräume, die mehr als 1200 Personen fassen,

sind nach wie vor mir, dem Minister der öffentlichen Arbeiten, mit eingehendem, gutachtlichem Bericht vor Erteilung der Bauerlaubnis vorzulegen.

*

114 Anlage:

Polzeiverordnung

über

die bauliche Anlage, die innere Einrichtung
und den Betrieb von Theatern, öffentlichen
Versammlungsräumen und Zirkusanlagen*).

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 6. 4. 1909 — III B 7. 75 u. II e 1146.
(Mustervorschrift in der jetzt gültigen Fassung.)

I. Grundsätzliche und Begriffsbestimmungen.

Allgemeiner Grundsatz.

§ 1.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusgebäude unterliegen, unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, nachfolgenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen.

Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung diejenigen Vor-

*) Die Lichtspieltheater sind gleichzeitig als öffentliche Versammlungsräume anzusehen — vgl. Fischer-Mahly „Das Feuerpolizeirecht“ S. 123 —; auch bei Schmalfilmverfahren sind die Bestimmungen über öffentliche Versammlungsräume zu beachten. Die obenstehende Polzeiverordnung nebst Ergänzungserlassen ist deshalb nur insoweit abgedruckt, als sie sich auf öffentliche Versammlungsräume bezieht.

schriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

Begriffsbestimmungen.

§ 2.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden unterschieden:

- A. Theater — eigentliche und Volltheater — mit der Unterart Rauchtheater;
- B. Öffentliche Versammlungsräume mit den Unterarten zu C, zu D und zu E;
- C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen;
- D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium für Vorträge und Schaustellungen;
- E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen;
- F. Zirkusanlagen.

Zu A.

Als Theater im Sinne dieser Verordnung gelten — mit den aus den Unterscheidungen dieses Paragraphen sich ergebenden Einschränkungen — alle baulichen Anlagen für Aufführungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis gemäß den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

Neue Theater unterliegen den allgemeinen Bestimmungen unter A im Abschnitt II dieser Verordnung, Rauchtheater außerdem den Sonderbestimmungen daselbst (§ 6 Ziffer 3 bis 8, § 8 Ziffer 1, 3, 5 und 8, § 9 Ziffer 6, § 11 Ziffer 3, § 19 Ziffer 3). Über bestehende Theater siehe Abschnitt III.

Zu B.

Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle mehr als 200 Personen fassenden baulichen Anlagen für öffentliche Versammlungen, öffentliche Lustbarkeiten oder ähnliche Zwecke, soweit diese Anlagen nicht unter die Begriffsbestimmungen zu A, zu C, zu D oder zu E fallen oder Zirkusanlagen sind. Unter den sonstigen Voraussetzungen zählen zu den öffentlichen Versammlungsräumen im Sinne dieser Verordnung auch solche Räume, die zwar nicht im einzelnen, aber zusammen mehr als 200 Personen fassen, und für ihre Entleerung auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind.

Unter den Voraussetzungen des Absatz I gelten als öffentliche auch solche Versammlungsräume, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für private Versammlungen, Festlichkeiten oder dergl. Veranstaltungen hergegeben werden.

Neue Anlagen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen den Bestimmungen unter B im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Baulichkeiten, die ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

Zu C.

Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen (zu A) bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 77a) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter C des Abschnitts II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird der Versammlungsraum nicht nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt oder geht die Bühnenanlage wesentlich über 100 qm hinaus (§ 77a), so hat die ganze Anlage den Anforderungen an Volltheater zu genügen.

Zu D.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium bis zu etwa 30 qm Grundfläche (§ 92a) für Vorträge und Schaustellungen gelten für diese Verordnung als Unterart der öffentlichen Versammlungsräume, wenn das Podium lediglich für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von höchstens vier Personen dient.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter D im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Werden auf dem Podium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder Schaustellungen unter Mitwirkung von mehr als vier Personen dargeboten, oder geht das Podium wesentlich über 30 qm Grundfläche hinaus (§ 92a), so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln [vgl. *lfd.* Nr. 117].

Zu E.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 95c) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn sie keine bühnenmäßige Ausstattung erhalten.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter E sowie in den §§ 74 bis 77, 80, 82, 84 bis 90 unter C im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird auf dem Podium eine bühnenmäßige Ausstattung verwandt, oder geht das Podium wesentlich über 100 qm Grundfläche hinaus, so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

Zu F.

Neue Zirkusanlagen unterliegen den Anforderungen unter F im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Zirkusanlagen siehe Abschnitt III.

B. Öffentliche Versammlungsräume (§ 2: Zu B).

Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

§ 52 [vgl. lfd. Nr. 113].

1. Gebäude mit öffentlichen Versammlungsräumen sollen grundsätzlich mit derjenigen Front, welche die zu den Versammlungsräumen führenden Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthält, an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 10 m haben; muß zur Wahrung dieses Abstandes die bezeichnete Gebäudefront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Von unmittelbarer Lage von Gebäuden mit Versammlungsräumen an einer öffentlichen, durchgehenden Straße (Ziffer 1) darf nur dann abgesehen werden, wenn das Gebäude in zwei gegenüberliegenden Langseiten Hauptausgänge nach Höfen hat, die den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

3. Höfe, die für die Entleerung von Versammlungsräumen in Betracht kommen, müssen bei Versammlungsräumen für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Versammlungsräumen für mehr als 1200 Personen mindestens 9 m breit sein

und je durch eine Zu- oder Durchfahrt Straßenanschluß haben. Die Höfe im Falle der Ziffer 2 müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 4 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 300 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung eines Versammlungsraumes außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach dem vorhergehenden Absatz notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Öffnungen haben.

4. Versammlungsräume für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich nach verschiedenen Straßen Hauptaushänge haben. Von Hauptaushängen nach mehr als einer Straße darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptaushängen aus den Versammlungsräumen und der Anschluß bietenden einen Straße noch Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß diese Flächen die gesamte Personenzahl, bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche, aufzunehmen vermögen.

5. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Versammlungsraumes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 4 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Gebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Anlage des Versammlungsraumes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

Öffnungen in Umfassungswänden.

§ 53.

Tür- und Fensteröffnungen in Umfassungswänden von Gebäuden mit Versammlungsräumen müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des eigenen Gebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift in § 52 Ziffer 3 — einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

Höhenlage, Galerien.

§ 54.

1. Der Fußboden von Versammlungsräumen für 200 bis 600 Personen darf nicht höher als 12 m, der Fußboden von noch größeren Versammlungsräumen nicht höher als 8 m über Straßenhöhe liegen.

2. Ein Versammlungsraum soll grundsätzlich nicht mehr als eine Galerie haben; eine zweite Galerie darf nur ausnahmsweise und auch nur mit gesonderten, unmittelbar ins Freie führenden Treppen für diese Galerie zugelassen werden.

3. Der Luftraum ober- und unterhalb von Galerien muß eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben.

Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

§ 55.

1. Die dauernde Einrichtung von Sitzplätzen in Versammlungsräumen ist folgenden Anforderungen und Beschränkungen unterworfen:

- a) die Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein,
- b) die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm,
- c) die Tiefe von Sitzreihen mindestens 100 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen;
- d) in ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und neben Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als 14, auf Galerien nicht mehr als 12 Plätze, neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte dieser Zahl von Plätzen vorhanden sein;
- e) an Stehplätzen dürfen höchstens deren drei auf 1 qm Grundfläche angewiesen werden;
- f) Sitzplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu kennzeichnen;
- g) es müssen die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorgesehen und unverrückbar festgelegt werden.

2. Bei nur gelegentlicher Besetzung eines Versammlungsraumes mit Bänken, Stühlen oder Tischen sind

- a) ebenfalls die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorzusehen und fest abzugrenzen,
- b) reihenweise gestellte Stühle und Bänke, unter Innehaltung eines Reihenabstandes von mindestens 1 m,

derart fest miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauches im einzelnen nicht verschoben werden können.

3. Der Ausnutzung von Versammlungsräumen ohne Anordnung von Sitzplätzen sind für Saalparkett, Galerien und Podien auf 1 qm Grundfläche höchstens 2 Personen zugrunde zu legen.

Gesamtbedarf an Gängen, Türen, Fluren, Treppen und Ausgängen ins Freie.

§ 56.

1. Die Gänge innerhalb eines Versammlungsraumes, die nach den Fluren führenden Türen, die Flure, die Treppen und die Ausgänge ins Freie müssen je solche Gesamtbreite haben, daß auf 125 der für die Benutzung des Versammlungsraumes nach § 55 in Frage kommende Personen mindestens 1 m Gang-, Tür-, Flur-, Treppen und Ausgangsbreite entfällt. Bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen ermäßigt sich dieses Verhältnis bezüglich der überschießenden Personenzahl auf 1 m für 165 Personen.

2. Kommen für den Versammlungsraum mehrere Arten der Benutzung in Frage (§ 55 Ziffern 1—3), so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. diejenige Benutzungsart zugrunde zu legen, welche die höchste zulässige Besucherzahl ergibt.

3. Sind mehrere in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken belegene Versammlungsräume auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen, so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. die höchste zulässige Besucherzahl des größten Raumes ganz, der übrigen Räume in der Regel nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

Mindestbreiten, Mindestzahl und Lage der Gänge, Türen, Flure und Ausgänge ins Freie.

§ 57.

1. Die notwendigen Gänge im Saalparkett und auf den Galerien müssen, ebenso wie die aus dem Versammlungsraum nach den Fluren führenden Türen, mindestens 90 cm breit sein.

2. Aus jedem Versammlungsraum müssen mindestens zwei Ausgänge — die bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen — unmittelbar oder über Flure ins Freie führen. Im übrigen müssen Ausgänge im Versammlungs-

raume in solcher Anzahl vorhanden und diese so verteilt sein, daß sie eine leichte und gleichmäßige Entleerung des Versammlungsraumes gewährleisten, und daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

3. Flure und ins Freie führende Ausgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

Die vorgeschriebene Mindestbreite der Flure muß auch gegenüber vortretenden Türflügeln, Wandsitzen usw. (§ 60 Ziffer 2) vorhanden sein und darf auch durch Kleiderablagen in und an Fluren nicht beeinträchtigt werden.

Treppen.

§ 58.

1. Die Gesamtbreite der notwendigen Treppen bestimmt sich nach § 56.

2. Notwendige Treppen dürfen, zwischen den Handläufern gemessen nicht schmaler als 1,25 m und nicht breiter als 2,50 m sein. Für Treppen von Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche darf die Breite der Treppe bis auf 1 m heruntergehen.

3. Versammlungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Notwendige Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen.

5. Notwendige Galerietreppen dürfen nicht unmittelbar in den Saal ausmünden; für solche Treppen sind stets besondere Flure oder Vorräume vorzusehen, und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander so anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung des Saalparketts und der Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

6. Notwendige Treppen dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

7. Notwendige Treppen müssen in besonderen Treppenträumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

8. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben.

9. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsweite von mindestens 23 cm haben.

10. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

11. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

12. Verschlüge unter Treppen sind verboten.

Allgemeine Anordnung der Plätze.

§ 59.

Über die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen des Versammlungsraumes, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung freizuhaltenden Gänge, der aus dem Versammlungsraum führenden Türen und der Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Soll der Versammlungsraum verschiedenartig benutzt werden (§ 55), so ist für jede Benutzungsart ein besonderer Plan aufzustellen.

Die Pläne und spätere Änderungen bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die in den festgestellten Plänen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

Sicherung der Rückzugswegen.

§ 60.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

Fenster.

§ 61.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

Kleiderablagen.

§ 62.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

Bauart der Wände, Decken und Dächer.

§ 63.

1. Die Umfassungswände von Gebäuden mit Versammlungsräumen, die inneren Räume von Versammlungsräumen, die Umschließungswände notwendiger Treppen und die Wände und Decken der nach Versammlungsräumen führenden Zufahrten, Durchfahrten und Flure müssen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuerbeständig sein. Eingeschossige Gebäude mit Versammlungsräumen dürfen Wände von ausgemauertem und beiderseitig feuerhemmend bekleidetem Holzfachwerk haben.

2. Die Decken von Versammlungsräumen müssen im allgemeinen feuerhemmend, solche unter Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen aber feuerbeständig sein; in eingeschossigen Gebäuden, in welchen das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, sind ungeputzte, gehobelte Holzdecken zulässig. Die Decken der Treppenträume notwendiger Treppen müssen feuerhemmend sein.

3. Dächer sind feuerhemmend einzudecken.

Bauart der Treppen.

§ 64.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerbeständig sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Liegen Versammlungsräume nur im I. Stockwerk und be-

befinden sich über diesem keine zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, so sind für solche Versammlungsräume Treppen aus feuerhemmenden Baustoffen ausreichend.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

§ 65.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decken und Dach müssen feuerbeständig sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglass herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen.

§ 66.

In Gebäuden mit Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe, oder mit Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände dürfen Versammlungsräume nicht vorhanden sein.

2. Auf Grundstücken mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art dürfen Gebäude mit Versammlungsräumen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein; keinesfalls dürfen die Flure und Durchfahrten für die Fabrik- und Lagerräume auch gleichzeitig zu den Versammlungsräumen führen.

Beleuchtung.

§ 67 [vgl. lfd. Nr. 115, 128].

1. Die Verwendung von Mineralölen zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Für elektrische Beleuchtungseinrichtungen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker“ für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

3. Absperrvorrichtungen für Gasleitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Bleiröhren in Gasleitungen sind unzulässig.

4. Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß, in senkrechter Richtung nach oben gemessen, mindestens 1 m, in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen; falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen dazwischen ausreichend große Schutzbleche angebracht werden; diese dürfen auf verbrennlichen Gegenständen nicht unmittelbar aufliegen.

5. Freihängende Beleuchtungskörper müssen besonders sorgfältig, schwerere oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein [vgl. lfd. Nr. 115].

6. Beleuchtungskörper in Fluren und Treppenträumen sowie in dem Publikum zugänglichen Nebenräumen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußboden liegen. Gasflammen dürfen nur Hähne für lose Schlüssel haben.

7. Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiral- oder ähnliche Schläuche Verwendung finden.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuerhemmenden Decken ohne Öffnungen und von feuerbeständigen Wänden umschlossen sind, unmittelbar von außen Licht erhalten und ausreichend zu entlüften sind.

9. Anlagen für elektrische Beleuchtungen sind jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene schriftliche Anzeige zu erstatten.

10. Gasbeleuchtungsanlagen sind alljährlich mindestens einmal sorgfältig durch einen Sachverständigen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, insbesondere auf Dichtigkeit, zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung des Sachverständigen der Polizeibehörde vorzulegen.

11. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten; Mineralöle und Spiritus dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

Zentralheizung.

§ 68.

Zentralheizungen müssen den Vorschriften des § 37 unter den Ziffern 2, 3, 6 und 7 entsprechen.

Wasserversorgung, Feuerlösch- einrichtungen.

§ 69.

Bestimmungen über Wasserversorgung, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, Stellung einer Feuerwache und Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 70.

Ersetzt durch die sog. „Lichtspieltheaterverordnung“ [vgl. **ld. Nr. 125**].

Bazare, Ausstellungen, Kostümfeste und dergleichen in Versammlungsräumen.

§ 71.

Die Veranstaltung von Bazaren, Ausstellungen, Kostümfesten und ähnlichen Unternehmungen in Versammlungsräumen unterliegt folgenden Sonderanforderungen:

a) Zur Ausstattung der Säle, Flure und Treppen, sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden u. dgl. dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

Natürliche Gewinde aus Laub- oder Nadelholzzweigen und dgl. dürfen, ebenso wie Bäume, nur so lange, als sie noch frisch sind, Verwendung finden.

b) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflammen, ist verboten.

c) Spiritus und Mineralöle (Petroleum, Gasäther u. dgl.) dürfen zu Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden; bei Verwendung von Gas greifen die Vorschriften des § 67 Ziffer 7 Platz.

d) Elektrische Bogenlampen müssen mit metallenen Fangtellern von mindestens 10 cm Durchmesser versehen sein; elektrische Dauerbrandlampen mit doppelt eingeschlossenen Lichtbogen bedürfen keiner weiteren Schutzvorkehrungen; die Glocken von elektrischen Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein [vgl. **ld. Nr. 115**].

e) Rauchverbote sind durch Anschläge besonders bekanntzugeben.

f) Gegen Überfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.

g) Zu photographischen Aufnahmen mittels Blitzlichts ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

h) Packmaterial ist in besonderen gesicherten Räumen unterzubringen. Putzlappen sind in metallenen, mit Deckel und Füßen versehenen Behältern aufzubewahren.

Weitergehende Anforderungen zu stellen, besonders bezüglich der Aufstellung von Tischen, Stühlen und Ausstellungsgegenständen, der Einrichtung von Buden und Einbauten, der für den Verkehr innerhalb der Versammlungsräume notwendigen Gänge, sowie in bezug auf Ausstellungen oder Veranstaltungen besonderer Art, bleibt für jeden Einzelfall der Polizeibehörde vorbehalten.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet der allgemeinen Strafvorschriften, sowohl der Veranstalter als auch derjenige verantwortlich, der die für die Veranstaltung benutzten Räume hergegeben hat. Gesellschaften, Vereine, Komitees und dergleichen, die Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Versammlungsräumen veranstalten, haben der Polizeibehörde diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, die für die Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung besonders verantwortlich sind.

Zeitweilige Versammlungsräume.

§ 72.

Auf bauliche Anlagen, die nur vorübergehend als Versammlungsräume benutzt oder nur vorübergehend zu solchem Zwecke errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung (§§ 56 bis 58 und 60) sowie die auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen (§ 2: Zu C).

Im allgemeinen.

§ 73.

Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen:

Höhenlage.

§ 73 a.

Der Bühnensaal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

Galerien.

§ 73 b.

Der Bühnensaal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

Kleiderablagen.

§ 74.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabebischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabebischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabebische so weit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabebische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum vorhanden sein.

3. Für je 20 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabebischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabebischlänge erstrecken und eine gleichmäßige Tiefe haben.

Ankleideräume für die Darsteller.

§ 75.

1. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein.

2. Sollen auf der Bühnenanlage gelegentlich gewerbsmäßige Aufführungen der in den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art veranstaltet werden, dann müssen die Ankleideräume in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und von dieser aus bequem zu erreichen sein.

Rückzugswege von der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller.

§ 76.

Von der Bühne und den Ankleideräumen der Darsteller aus muß eine mindestens 1 m breite, feuerbeständige, unmittelbar ins Freie führende, nicht dem allgemeinen Verkehr dienende Treppe sicher erreichbar sein; außerdem muß noch ein zweiter gesicherter Rückzugsweg vorhanden sein.

Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes.

§ 77.

Oberhalb des Versammlungsraumes sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß diese Räume besondere, unmittelbar ins Freie führende Treppen haben; über die Bauart der Decke des Versammlungsraumes unter solchen Räumen vergleiche § 63 Ziffer 2.

Podium.

§ 77 a.

Das Podium muß feuerbeständig und undurchbrochen sein. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

Ausstattung des Bühnenraumes.

§ 77 b.

Ein Schnürboden, Galerien oder Laufstege dürfen nicht vorhanden sein.

Dekorationen.

§ 77 c.

Die Dekorationen müssen unverbrennlich sein.

Vorhang.

§ 78.

Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff abzuschließen.

Innerer Ausbau des Bühnenraumes.

§ 79.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenraumes müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn von Gegengewichten geraten können.

Feuerwehrleitern.

§ 80.

An den Außenfronten des Gebäudes sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem

Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Rauchabführung.

§ 81.

Der Bühnenraum muß ausreichende Rauchabzüge haben.

Feuermeldung.

§ 82.

Die örtliche Feuerlöschhilfe muß sofort herbeigerufen werden können.

Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.

§ 83.

1. Dekorationen und Möbel dürfen sich nur in Magazinräumen und auf der Bühne befinden, auf letzterer aber nur diejenigen, die für das gerade vorzuführen Stück gebraucht werden.

2. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Magazinräume für Dekorationen oder Requisiten dürfen keine größere Grundfläche als 20 v.H. der Bühnenfläche haben und müssen feuerbeständig umschlossen sein.

Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.

§ 84.

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.

§ 85.

1. Für ausreichende Beleuchtung, Heizung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

2. Für größere Versammlungsräume darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung vorgeschrieben werden.

3. Das Betreten der Bühnenräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

4. Rauchen während einer Vorstellung auf der Bühne ist nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

5. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten. Ausnahmen sind nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

6. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

7. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider u. dgl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

Reinigung der Räume und der Dekorationen.

§ 86.

Die Räume der Anlage und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

Dauer der Notbeleuchtung.

§ 87.

Die Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) muß im Zuschauerraum von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenraum von Eintritt der Darsteller ab und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

Verkehrshindernisse.

§ 88.

Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

Anzeige von Neuaufführungen.

§ 89.

Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster öffentlicher Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Überwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

Alarmierung des Personals.

§ 90.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Ausbruch eines Brandes muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen (§ 2: Zu D).

Im allgemeinen.

§ 91.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

Ankleideräume für die Darsteller.

§ 92.

1. Ankleideräume für die Darsteller müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechen.

2. Sollen auf dem Podium gewerbsmäßige Aufführungen der in § 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art stattfinden, dann müssen für die Darsteller den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; auch müssen diese in baulichem Zusammenhange mit dem Podium stehen und von ihm aus bequem zu erreichen sein.

Podium.

§ 92 a.

1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerbeständig sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerbeständig und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuerhemmender Bekleidung. Ein etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuerhemmend hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 33 qm überschreiten.

Dekorationen.

§ 92 b.

Die Dekorationen des Podiums müssen unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd fest verbunden sein.

Vorhang.

§ 93.

Wird die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang abgeschlossen, so muß dieser aus einem schwer entflammbaren Stoff bestehen.

Beleuchtung, Heizung.

§ 94.

1. Für größere Versammlungsräume mit Podium darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung gefordert werden.

2. Beleuchtungskörper des Podiums sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Vorrichtungen zu umgeben, die verhindern, daß die Kleidungsstücke der Darsteller mit den Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk.

§ 95.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Feuerwerk auf dem Podium ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen.

Höhenlage.

§ 95 a.

Der Saal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

Anordnung der Plätze.

§ 95 b.

1. Lose Tische und Stühle sind nur in Logen statthaft.
2. Der Saal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

Podium.

§ 95 c.

1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerbeständig sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerbeständig und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuerhemmender Bekleidung. Ein

etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuerhemmend hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

Ausstattung des Podiums.

§ 95 d.

1. Die Decke des Podiums muß in einer Höhe liegen, um das Aufhängen von Dekorationen unmöglich zu machen. Ein Höherliegen ist nur insoweit zulässig, als die Anordnung von Beleuchtungskörpern es erfordert.

2. Schnürboden, Galerien oder Laufstege, Soffitten, Kulissen oder sonstige Versatzstücke, Tür- und andere Vorhänge dürfen nicht vorhanden sein. Gestattet sind ein Vorhang, zwei Hinterhänge vor der Rückwand und den Seitenwänden, die sämtlich seitlich zu bewegen sein müssen, vor den beiden Seitenwänden einige Versatzstücke, deren Gesamtfläche für eine Vorstellung nicht größer als die Vorhangfläche sein darf, einige Requisiten aus schwer entflammbarem Material, wie Tische, Stühle u. dgl. Vorhänge müssen aus unverbrennlichen Stoffen (Asbest) bestehen.

Beleuchtung.

§ 95 e.

1. Soffittenbeleuchtungen sind unzulässig. Die Beleuchtung muß elektrisch, unbeweglich und bis auf die Lichtöffnungen feuerhemmend ummantelt sein.

2. Rampenbeleuchtungen sind zulässig, wenn sie außerhalb des Vorhanges angebracht werden.

Aufbewahrungsräume für Requisiten.

§ 95 f.

Es müssen vorschriftsmäßige ausreichend große und feuerbeständig umschlossene Aufbewahrungsräume für Versatzstücke und Requisiten vorhanden sein.

Feuerwache.

§ 95 g.

Weitere Forderungen, insbesondere die Forderung nach Stellung einer Feuerwache bleibt der Entscheidung der Polizeibehörde vorbehalten.

III. Bestehende Anlagen.

Allgemeine Grundsätze.

§ 123.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Erneuerungen (Reparaturen), Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind in der Regel nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt II) auszuführen.

2. Genehmigung baulicher Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung einer bestehenden Anlage herbeiführen würden, darf davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile der Anlage, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts II nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

3. Wird ein mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur gelegentlich zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt werden durfte, nicht mehr nur gelegentlich zu solchen Aufführungen benutzt, so muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II an Volltheater stellt.

4. Wird ein mit einem Bühnenpodium versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von Personen benutzt werden durfte, fernerhin zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt, so muß der Versammlungsraum, je nachdem die Theateraufführungen nur gelegentlich oder nicht nur gelegentlich erfolgen, mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II unter B oder A stellt.

5. Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter den Ziffern 1 bis 4 müssen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts II in Übereinstimmung gebracht werden.

6. Sollen Räume, die für Unterrichtszwecke bestimmt sind, gelegentlich zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden, bedürfen sie hierzu einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Baupläne. Entleerungsberechnung.

§ 125.

Die zur Genehmigung von neuen Anlagen einzureichenden Zeichnungen sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, bei Bauten besonders großen Umfanges in der Regel im Maßstabe von 1 : 150 darzustellen. In die Grundrisse und Schnitte müssen außer den geplanten Plätzen usw. (§§ 15, 59 und 104) alle wichtigen Maße eingetragen sein; außerdem sind in die Grundriß- und Schnittzeichnungen des Entwurfs für Theater die Ordinaten des Parketts, der Rangabstufungen sowie der Flurfußböden, bezogen auf den Schnittpunkt des eisernen Vorhanges mit dem Bühnenpodium, in diejenigen für Zirkusanlagen die Ordinaten der Arena, der Ringe sowie der Flurfußböden einzuschreiben.

Den Zeichnungen für neue Anlagen, nötigenfalls auch denjenigen für eine Veränderung vorhandener Anlagen, ist eine Berechnung der für die Entleerung der Zuschauer-, Bühnen-, Versammlungs- und dergleichen Räume in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, gegebenenfalls auch der Zu- und Durchfahrten, beizugeben.

Über Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungseinrichtungen sind auf Erfordern der Polizeibehörde Übersichtszeichnungen vorzulegen.

Allen Bauzeichnungen ist eine Baubeschreibung, die auch die an den wichtigeren Bauteilen zur Verwendung kommenden Baustoffe ersehen läßt, beizufügen.

Zeichnungen, Entleerungsberechnung und Baubeschreibung sind stets in zwei Ausfertigungen einzureichen.

Ausnahmen und Dispense.

§ 126.

Soweit diese Verordnung gegenüber einzelnen Anforderungen Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, hat über deren Bewilligung die Polizeibehörde zu befinden.

Dispense von zwingenden Vorschriften der Verordnung erteilt der Regierungspräsident (für Berlin der Polizeipräsident).

Strafbestimmungen.

§ 127.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 RM, an deren

Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt, gehandelt.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 128.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die denselben Gegenstand regelnden Verordnungen vom hiermit aufgehoben.

Zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht genehmigte Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

Der Regierungs-Präsident
(für Berlin: Der Polizeipräsident.)

*

Anlage und Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. 115

RdErl. d. MdöA. u. d. MdI. v. 10. 12. 1909 — III. B. 7. 481 D.

(Nicht veröffentlicht.)

Der „Verband Deutscher Elektrotechniker“ hat gegen die Fassung einzelner, auf die elektrische Beleuchtung bezüglicher Bestimmungen des Musters zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen von 1909 (Runderlaß vom 6. April d. J. — III. B. 7. 75. D/B. M. d. ö. A., II. e. 1146. M. d. I.*) Bedenken erhoben.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, stellen wir als den Sinn der beanstandeten Bestimmungen folgendes fest:

7. Zu § 67 Ziffer 5, § 71 d.

Drahtschutznetze haben nur für die Glocken der großen Bogen- und Kugellampen gefordert werden sollen. Für die Glocken sogenannter Sparlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen, elektrischer Dauerbrandlampen, sowie von Glühlampen sollte diese Forderung nicht gelten.

8. Zu § 71 d Satz 1.

Die Bestimmung über die elektrischen Bogenlampen sollte sich nicht auf Sparbogenlampen beziehen.

Eure Tit. ersuchen wir, die Polizeibehörden anzuweisen, bei der Anwendung der Theaterbauordnung in diesem Sinne zu verfahren.

Abdrucke dieses Erlasses zur Verteilung an die Landräte, die Polizeiverwaltungen in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie an die Kreisbauinspektionen sind beigelegt. Für die Landräte sind 3 bis 4 Abdrucke bestimmt, damit sie — soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen nötig ist — einige Abdrucke bei den ihnen nachgeordneten Polizeibehörden zur Kenntnisnahme in Umlauf setzen.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

*) ZBIBV. 1909, S. 225 [vgl. lfd. Nr. 113].